



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**

per E-Mail an:
team.s@bmj.at

sowie:

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung**

GL/267/JDK
Wien, 24. Oktober 2014

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf einer Novelle des Strafgesetzbuchs sowie der Strafprozessordnung 1975 beehren wir uns, die von uns eingeholte Stellungnahme des Internationalen Komiteés vom Roten Kreuz (IKRK) zu übermitteln:

„Wir haben den Entwurf mit großem Interesse und Aufmerksamkeit gelesen und mit Freude festgestellt, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine lückenlose Strafverfolgung nicht nur der in den Artikeln 6, 7 und 8 des Römer Statuts enthaltenen Tatbestände anstrebt, sondern alle schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (inklusive jener der Kulturgüterschutz-Abkommen, des Zusatzprotokolls über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten) sowie des Übereinkommens zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen, und dies auf eine integrierte und harmonische Weise.

Wir finden den Text sehr vollständig, gut und logisch strukturiert und sehr sorgfältig verfasst. Wir begrüßen insbesondere, dass der Entwurf (mit einigen gerechtfertigten Ausnahmen) HVR-Verstöße ungeachtet der Natur des bewaffneten Konfliktes im Zusammenhang, mit welchem sie begangen werden, bestraft. Wir begrüßen ebenfalls die Bestimmungen betreffend der Unverjährbarkeit der Strafbarkeit und der Vollstreckbarkeit aller im StGB-Entwurf aufgenommenen Kriegsverbrechen sowie die vorgeschlagenen Tatbestände, welche die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten betreffen.

Wir haben ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass durch eine Änderung der Strafprozessordnung eine neue bundesweite sachliche Sonderzuständigkeit für völkerrechtswidrige Verbrechen geschaffen wird, wie dies in einigen anderen Ländern Europas bereits der Fall ist.

Das Dokument mit den Erläuterungen fanden wir sehr hilfreich um die Logik des Textes, die verschiedenen Tatbestände und die verwendeten einzelnen Begriffe zu verstehen. Ich nehme an (und hoffe sehr), dass diese Erläuterungen nicht nur für die Begutachtung und Konsultation, sowie um die Annahme des Entwurfes zu erleichtern

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

FAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Österreichische Volksbanken AG, Kto. IBAN AT064000043214321432, SWIFT VBOEATWW, UID Nr. ATU16370905, DVR Nr.: 0416061, FA-Registrierungsnummer: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

gedacht sind, sondern auch in Zukunft der Auslegung des Textes unterstützend dienen werden. Nach aufmerksamer Lektüre möchten wir einige wenige Anmerkungen äußern:

Zum StGB-Entwurf

1. Allgemeine Anmerkungen:

Geltungsbereich § 64/1 neue Z 4 c:

Das Universalitätsprinzip wird für Folter, Verschwindenlassen von Personen und alle im 25. Abschnitt erwähnten Straftatbestände neu eingeführt.

Allerdings ist es "bedingt", da der Aufenthalt des Täters in Österreich verlangt wird. Die Genfer Konventionen sehen keine solche Bedingung vor. Wir verstehen allerdings, dass sich Österreich mit dieser Bestimmung dem gegenwärtigen "Trend" der Europäischen Staaten, das Universalitätsprinzip einschränkend zu definieren, anschließt (Beispiele: Belgien, Schweiz und jüngstens auch Frankreich und Spanien).

Vorgeschlagene Strafraumen:

Verschiedene vorgeschlagene Tatbestände führen unterschiedliche Strafraumen auf. Diese unterschiedlichen Strafraumen sind für uns zum Teil schwierig zu verstehen, vielleicht aus Unkenntnis des österreichischen Strafrechts (ausser in den Fällen, wo ein qualifizierter Tatbestand, z.B. ein Erfolgsdelikt, eine strengere Strafe rechtfertigt). Vielleicht wäre es hilfreich, in den Erläuterungen zu erwähnen, welche Kriterien benutzt wurden, um den Schweregrad einer Straftat und den betreffenden Strafraumen zu bestimmen.

2. Spezifische Anmerkungen und Empfehlungen:

Kriegsverbrechen gegen Personen: § 321b/1 Z6: Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldaten

Wir stellen fest, dass für die Zwangsverpflichtung von Streitkräften und die Eingliederung von Kindern die Altersgrenze von 15 Jahren genommen wird.

Für die Zwangsverpflichtung und die Eingliederung in bewaffnete Gruppen sowie die aktive Teilnahme an Feindseligkeiten liegt die vorgesehene Altersgrenze bei 18 Jahren. Dies ist völlig konform mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Wie das IKRK allerdings in der Staatenpraxis festgestellt hat, vertritt eine wachsende Anzahl von Staaten einen progressiveren Standpunkt und wendet für alle in diesem Tatbestand aufgeführten Handlungen ein Einheitsalter von 18 Jahren an.

Gibt es bestimmte Gründe, welche die Verfasser des Entwurfs herangezogen haben, in diesem Tatbestand einen solchen Unterschied der Altersgrenze beizubehalten?

Generell empfiehlt das IKRK, auch in Österreich ein Einheitsalter von 18 Jahren für alle strafbaren Handlungen, welche die (freiwillige oder unfreiwillige) Rekrutierung von Kindersoldaten betreffen, anzuwenden.

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung: § 321f

Wir stellen fest, dass in diesem Artikel Verbrechen mittels Verwendung von drei Arten von Waffen definiert werden.

Wie uns bekannt ist, ist das Verbot von Antipersonenminen, Streuwaffen und Munition, sowie Blindende Laser-Waffen in anderen Bundesgesetzen geregelt.

Vollständigkeitshalber möchten wir empfehlen, im § 321 einen zusätzlichen Tatbestand zu schaffen, der mittels einer allgemeinen Formulierung die Verwendung von Waffen,



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Geschossen und Materialien, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die eine nichtdiskriminierende Wirkung haben, strafbar zu machen.

Ein solcher Auffangtatbestand könnte die völkerrechtswidrige Verwendung von denjenigen Waffen bestrafen, die nicht bereits unter einen anderen Tatbestand fallen, oder mittels eines separaten Bundesgesetzes verboten und strafbar sind. Ein solcher Tatbestand würde auf Art. 8 Abs. 2 (b) (xx) Römer Statut, Art. 35 Abs. 2 Zusatzprotokoll I 1977, Art. 23 Abs. 1 lit. e und den Regeln 70 und 71 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht beruhen.

Ein solcher Auffangtatbestand könnte auch zukunftsweisend sein und mögliche zukünftige neue Waffenverbote (z.B. neue betreffende Änderungen des Römer Statuts) bereits einschließen.

Zur Änderung der Strafprozessordnung

In den Erläuterungen (Seite 18) wird erwähnt, dass durch die Schaffung einer solchen Sonderzuständigkeit mit dem Vorschlag dem Vorbild anderer Staaten gefolgt wird. Zusätzlich zu den aufgeführten Staaten haben auch die Schweiz und Frankreich eine solche Sonderzuständigkeit neu geschaffen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf eine neue Publikation von HRW hinzuweisen, welche die diesbezüglich bisher gemachten Erfahrungen in einigen Staaten diskutiert und das Österreichische Justizministerium interessieren könnte." <http://www.hrw.org/reports/2014/09/16/long-arm-justice>

Cristina Pellandini
Head of the Advisory Service on IHL
International Committee of the Red Cross
19, Avenue de la Paix, 1202 Genève
T: +41227302370
F: +41227302956
E-mail: cpellandini@icrc.org

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Anliegen.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, Tel.: +43/1/589 00-188,

E-Mail: julia-dominique.krammer@roteskreuz.at